

- Rektor -

Bestellung und Verpflichtung des Wahlausschusses

Für die Wahl

- der studentischen Mitglieder des Senats
- der studentischen Mitglieder der Fakultät Chemie, der Fakultäten Optik und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Werkstofftechnik und Elektronik und Informatik
- der Mitglieder des Studierendenrats der Verfassten Studierendenschaft

der Hochschule Aalen als internetbasierte Online-Wahl

von Montag, dem 20.06.2022 bis Donnerstag, dem 30.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 7 Abs. 3 der Wahlordnung der Hochschule Aalen bestelle ich Sie in den für die Senatswahl und die Wahl der Fakultätsräte zu bildenden Wahlausschuss in der

Funktion als:

1. **Vorsitzender:** Herr Prof. Dr. Gresse
2. **Beisitzer** Herr Andreas Schürle
3. **Beisitzer** Frau Aylin Böcherer

Aufgaben des Wahlausschusses:

1. Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss und dem Rektorat ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird.
2. Der Wahlausschuss beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge. Er ermittelt die Sitzverteilung nach Abschluss des Wahlvorgangs und stellt das Wahlergebnis fest.
3. Der Wahlausschuss führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht der Wahlen.

4. Sollte die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich sein, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern bzw. entscheidet bei Abbruch der Wahl über das weitere Verfahren.
5. Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt bei der Online-Wahl den Ablauf des Online-Abstimmungszeitraums fest und erklärt die Abstimmung für geschlossen. Sollte die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses aus besonderen Gründen nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung stattfinden, gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt vertagt wird.
6. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
7. Die Tätigkeit als Mitglied eines Wahlorgans ist ehrenamtlich und verpflichtet zu gewissenhafter, unparteiischer Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat. Falls Sie durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an der Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert sind, sind Sie verpflichtet, unverzüglich unter Angabe der Gründe die Freistellung zu beantragen.
7. Die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen muss gewährleistet sein. Sie werden hiermit zur gewissenhaften und unparteiischen Erledigung Ihrer Aufgaben verpflichtet.

Aalen, den 16.05.2022



Prof. Dr. H. Riegel
Rektor

